

Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes einzuholen. Die erforderliche Qualifikation ist nachzuweisen.

(2) Wird die Zustimmung versagt, ist Einspruch bei der zuständigen WB Forstwirtschaft zulässig. Die Entscheidung der WB Forstwirtschaft ist endgültig.

## II.

### Aufforstung, Pflege, waldverbessernde Maßnahmen und Forstschutz

#### § 5

(1) Die Nutzungsberechtigten von Waldflächen sind für die Erhaltung und Pflege des Waldbestandes, für die nachhaltige Steigerung der Holzproduktion und anderer forstlicher Erzeugnisse, für die Durchführung waldverbessernder Maßnahmen, für die Unterhaltung und den Neubau der Waldwege und den Forstschutz auf ihre Kosten verantwortlich.

(2) Kahlfächen sind im folgenden Kalenderjahr nach ihrem Entstehen aufzuforsten, sofern diese Flächen im Zuge der bodenverbessernden Maßnahmen nicht für die landwirtschaftliche Zwischennutzung vorgesehen sind.

#### § 6

(1) Für die Entwicklung der Waldwirtschaft haben die waldbesitzenden LPG und die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Waldwirtschaft mit Unterstützung des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes Perspektiv- und Jahrespläne aufzustellen. In diesen Plänen sind zur rationellen Bewirtschaftung alle Holzbodenflächen sowie nach Genehmigung durch den dafür zuständigen Landwirtschaftsrat landwirtschaftlich nicht nutzbare, aber für die Holzproduktion geeignete Flächen aufzunehmen.

(2) Die Aufstellung der Perspektiv- und Jahrespläne erfolgt nach den Unterlagen des Forstwirtschaftlichen Instituts und, sofern diese noch nicht vorliegen, auf der Grundlage der Vorratserhebungen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe in Abstimmung mit den Plänen der landwirtschaftlichen Produktion.

(3) Der Planteil Waldwirtschaft ist Bestandteil des Betriebsplanes der LPG. Die Kreislandwirtschaftsräte haben bei der Kontrolle der Erfüllung des Betriebsplanes die Planerfüllung der Waldwirtschaft der LPG und der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Waldwirtschaft mit zu kontrollieren. Die Bestätigung dieser Pläne erfolgt durch die Kreislandwirtschaftsräte.

#### § 7

(1) Zur Vermeidung von Forstschäden sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unter Anleitung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, den Einschlag und die notwendige Entseuchung von kranken oder bereits abgestorbenen Bäumen, Sträuchern und Jungpflanzen sowie die Maßnahmen der Waldverbesserung und der Waldbrandverhütung auszuführen. Ist der Waldbestand bedroht, kann der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb angemessene Fristen zur Durchführung der Arbeiten setzen.

(2) Die Kosten für die Durchführung der im Abs. 1 angeführten Arbeiten haben die Nutzungsberechtigten zu tragen. Reichen die eigenen finanziellen Mittel zur Durchführung dieser Arbeiten sowie der nach § 5 Abs. 1 durchzuführenden Aufgaben nicht aus, so können Kredite gewährt werden.

(3) Für die Anlage und Unterhaltung der Wundstreifen an den Strecken der Deutschen Reichsbahn

gelten die zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Festlegungen.

## III.

### Erfassung der forstlichen Erzeugnisse und Regelung des Eigenbedarfs

#### § 8

(1) Der Holzeinschlag ist auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben im Vertrag zu vereinbaren. Wurde ein derartiger Vertrag nicht abgeschlossen, ist der Einschlag nur mit Genehmigung des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes zulässig.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind für den Einschlag des Holzes verantwortlich und haben das eingeschlagene Rohholz zu rücken und so zu lagern, daß keine Wertminderung eintreten und es mit motorischen Zugkräften abgefahren werden kann.

(3) Die Veräußerung von Rohholz, Rinde und Harz sowie Forstsaatgut und Forstpflanzen ist grundsätzlich nur an die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe zulässig und hat entsprechend den getroffenen Vereinbarungen bzw. den gemäß § 11 erteilten Auflagen zu erfolgen.

#### § 9

(1) Waldbesitzende Genossenschaften sowie private Waldbesitzer erhalten Schnittholz für den Eigenbedarf zu Reparaturzwecken.

(2) Waldbesitzende Genossenschaften melden ihren Eigenbedarf an Schnittholz, gegliedert nach Sortimenten, für das folgende Jahr bis zum 15. Juli nach Abstimmung mit dem Rat der Gemeinde beim Kreislandwirtschaftsrat an. Alle übrigen Waldbesitzer melden ihren Eigenbedarf beim zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes bis zum 1. Juli eines jeden Jahres für das folgende Jahr an. Nach Genehmigung dieser Anträge ist der Bedarf bis zum 15. Juli an den Kreislandwirtschaftsrat zu übergeben.

(3) Der Kreislandwirtschaftsrat stimmt diesen Bedarf mit den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben sowie dem Rat des Kreises ab und erteilt die Schnittholzfonds bis zum 15. Januar des laufenden Jahres unter Beachtung der Planerfüllung des Vorjahres.

(4) Die Auslieferung von Laub- und Nadel schnittholz an die Bezugsberechtigten erfolgt unter Berücksichtigung der kürzesten Transportentfernung durch die Sägewerke, die eine staatliche Beauftragung haben, bzw. durch die Handelslager der VEB Holzhandel oder durch die BHG.

(5) In Gebieten, wo unvertretbare große Anfuhrstrecken zu den Schnittholzlagerstätten, zu den Sägewerken oder zu den BHG bestehen, ist durch die Bilanzgruppen der WB Schnittholz und Holzwaren nach Befürwortung durch die Bezirkslandwirtschaftsräte Lohnschnitt zu genehmigen. Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe können außerdem geringwertige und verstreut anfallende Laub- und Nadelstammhölzer sowie für dringende Reparaturen kurzfristig benötigtes Holz für den Lohnschnitt freigeben.

(6) Rundholz aus eigenen Waldbeständen wie Koppelpfähle, Stangen- und Brennholz für den Eigenbedarf kann mit Zustimmung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe im Rahmen des Planes durch die Nutzungsberechtigten entnommen werden. Der Bedarf ist bis zum 15. Juli eines jeden Jahres für das folgende Jahr bei den zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben anzumelden.